

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 099-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	17.06.2015			
Bau- und Vergabeausschuss	01.07.2015			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von der festgesetzten Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 2/99 "Gewerbepark Bitterfeld" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der festgesetzten Baugrenze der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ für die Erweiterung der teileingehausten Freikranbahn um ca. 50 m² für das Grundstück An den Rohrwerken 8 im Ortsteil Bitterfeld, zuzustimmen.

Begründung:

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Bitterfeld" ist nördlich des Grundstückes An den Rohrwerken 8 eine Stichstraße mit einer Breite von 9 m vorgesehen. Ein Abstand von 5,0 m zwischen Gebäuden und Straßenfläche ist städtebaulich notwendig. Deshalb wurde die Baugrenze festgesetzt. Sie wird durch die geplante Freikranbahn um 2,20 m auf einer Länge von 22,32 m (ca. 50 m²) überschritten. Der notwendige Abstand reduziert sich auf 2,8 m.

Die Antragsteller beantragen die Befreiung, da aufgrund der gewachsenen betrieblichen und wirtschaftlichen Strukturen und sich daraus ergebenden logistischen Zwängen eine Erweiterung der teileingehausten Freikranbahn erforderlich ist.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/99 "Gewerbepark Bitterfeld" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, verankert.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden wenn:

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist,
3. die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung oder im Umfang geringfügig ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben oder sich nur auf abgegrenzte, kleinräumliche Bereiche des Plangebietes beschränken.

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze mit einer Länge von 22,32 m und einer Breite von 2,20 m für eine teileingehaute Freikrahnbahn mit einer Höhe von ca. 11 m wird kaum Auswirkungen auf die Verkehrsführung haben. Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige flächenmäßige Überschreitung mit marginaler Bedeutung für das Plankonzept.

Die Antragsteller begründen die Befreiung damit, dass das Bauvorhaben nur an dieser Stelle realisiert werden kann, da beide Gebäudestrukturen (Stahlhalle und Kranbahn) miteinander verbunden werden müssen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG-LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

21.09.2011 Satzungsbeschluss 2. Änderung 02/99

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **099-2015**

Anlagen:

Anlage 1 Auszug aus B-Plan

Anlage 2 Lageplan